Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**
Höhere Berufsbildung

Gestaltung der Diplome HF

Empfehlungen und Vorgaben des SBFI in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF)

SBFI, September 2026

Einleitung

Diplome der höheren Fachschulen (HF) werden den Absolventinnen und Absolventen eines eidgenössisch anerkannten Bildungsgangs HF nach erfolgreichem Bestehen des Promotionsverfahrens und des abschliessenden Qualifikationsverfahrens durch die höhere Fachschule ausgestellt. Die vorliegenden Empfehlungen und Vorgaben für die Gestaltung der HF-Diplome sollen den Erkennungswert der Diplome steigern. Die Empfehlungen und Vorgaben gelten für HF-Diplome, die **ab dem 1. Oktober 2026** ausgestellt werden (der Entscheid über das Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens erfolgt ab dem 1. Oktober 2026).[1]

1. Empfehlungen für die Gestaltung (siehe Beispiele ab S. 3)

a. HF-Diplome sollen das Format A4 haben, allenfalls A4 gefaltet zu A5. Das verwendete Papier und die Druckfarben sollten auf Farb- und Lichtechtheit geprüft sein.

b. HF-Diplome tragen das Logo des Bildungsanbieters (oben) und werden von der Schulleitung und/oder der Leitung des Bildungsgangs unterzeichnet.

c. Die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz oder die zuständige nationale Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Rahmenlehrplan kann das HF-Diplom mitunterzeichnen.

d. Das Logo der mitunterzeichnenden kantonalen Aufsichtsinstanz und der OdA wird in den unteren Bereich des Diploms eingefügt. Empfohlene Reihenfolge: Kanton (falls öffentliche höhere Fachschule), OdA.

2. Vorgaben für die Gestaltung

Folgende Angaben müssen auf dem HF-Diplom zwingend vorhanden sein:

a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Heimatort (resp. Herkunftsland bei ausländischen Staatsangehörigen) der Absolventin oder des Absolventen;

b. Bezeichnung des Bildungsgangs HF gemäss Anhang 1 der Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61);

[1] Die Nachdiplomstudien (NDS HF) bleiben ab Inkrafttreten der Änderung des Berufsbildungsgesetzes noch weitere 2 Jahre anerkannt (bis 30. September 2028). Bis zu diesem Zeitpunkt können bereits begonnene (anerkannte) NDS HF weitergeführt werden und der jeweilige geschützte Titel gemäss Anerkennungsverfügung kann verliehen werden. Es gelten die vorherigen Empfehlungen und Vorgaben zur Gestaltung der Diplome HF von 2021.

c. Bestätigung, dass der Bildungsgang absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren erfolgreich bestanden wurde;

d. Berechtigung zur Führung des geschützten Titels und des Titelzusatzes «Professional Bachelor» gemäss Anhang 1 der MiVo-HF. Es gibt zwei mögliche Fälle:

Fall 1: Der Bildungsgang wurde gestützt auf die MiVo-HF 2017 anerkannt oder hat die Überprüfung der Anerkennung erfolgreich durchlaufen
Auf dem Diplom wird die Anerkennung durch das SBFI gestützt auf die Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61) ausgewiesen. Es werden der Bildungsgang, der entsprechende Titel mit «dipl.» und der Ergänzung «HF» sowie der Titelzusatz gemäss Anhang 1 der MiVo-HF 2017 aufgeführt.

Fall 2: Der Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren des SBFI
Unter Vorbehalt der Anerkennung durch das SBFI, gestützt auf die Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61). Angabe der Nummer des Anerkennungsverfahrens des SBFI. Es werden der Bildungsgang, der entsprechende Titel mit «dipl.» und der Ergänzung «HF» sowie der Titelzusatz gemäss Anhang 1 der MiVo-HF 2017 aufgeführt.

e. Auf den HF-Diplomen ist die Verwendung des **Schweizerkreuzes** erlaubt, sofern der Bildungsgang eidgenössisch anerkannt ist. Das Schweizerkreuz kann sowohl oben auf der rechten als auch auf der linken Seite erscheinen. Die Grösse sollte in etwa der Grösse der Schweizerkreuze in den nachfolgenden Beispielen entsprechen. Neben dem Schweizerkreuz muss zwingend die Information stehen, dass der Bildungsgang vom SBFI anerkannt ist (siehe Beispiele).

Nicht auf dem HF-Diplom erscheinen darf das **Schweizerwappen** (Schweizerkreuz in einem Dreieckschild).[3] Dieses ist den eidgenössischen Fachausweisen und Diplomen vorbehalten, welche den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen vom SBFI ausgestellt werden.

[3] Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (SR **232.21**)

Beispiel Fall 1: *Der Bildungsgang wurde vom SBFI gestützt auf die MiVo-HF 2017 anerkannt oder hat die Überprüfung der Anerkennung erfolgreich durchlaufen*

Logo des Bildungsanbieters

Bildungsgang wurde vom SBFI gestützt auf die MiVo-HF 2017 anerkannt

Diplom Höhere Fachschule

Vorname Name

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule XY (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt-mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Die Person ist berechtigt, den folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

dipl. XY HF,
Professional Bachelor

Der Bildungsgang ist gestützt auf die Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61) vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI eidgenössisch anerkannt.

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift des Bildungsanbieters

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA

Logo der kantonalen Aufsichts-instanz oder der nationalen OdA

Beispiel Fall 2: *Der Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren des SBFI*

Logo des Bildungsanbieters

Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren des SBFI

Diplom Höhere Fachschule

Vorname Name

geboren am (Geburtsdatum), von (Heimatort oder Herkunftsland)

hat den Bildungsgang XY (Bezeichnung gemäss Anhang der MiVo-HF) an der Höheren Fachschule XY (Name des Bildungsanbieters) absolviert und das abschliessende Qualifikationsverfahren am tt- mm-jjjj erfolgreich abgeschlossen.

Die Person ist berechtigt, den folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

dipl. XY HF,
Professional Bachelor

Unter Vorbehalt der eidgenössischen Anerkennung des Bildungsgangs (Anerkennungsverfahren Bjj-ZZZ) durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, gestützt auf die Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61).

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift des Bildungsanbieters

Datum (Tag der Unterschrift) und Unterschrift der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA

Logo der kantonalen Aufsichtsinstanz oder der nationalen OdA